OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153310/9/JS

Datum:
Linz, 29. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F S, vertreten durch x, x, x, vom 11.11.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Perg vom 7.10.2021, GZ.: Bau-36-(01,03,05,07)-41/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem am 13.7.2021 beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Perg (in der Folge „belangte Behörde“) eingelangten Formularansuchen beantragte die Bauwerberin W GmbH die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch der bestehenden Gebäude und Neuerrichtung von vier Wohnanlagen mit insgesamt 112 Wohnungen und Tiefgarage“ auf den Baugrundstücken Nr. x, x1, x2, x3 und x4, Grundbuch x P. Nach den Einreichunterlagen sollen die im Bereich der Dachflächen des Bauvorhabens anfallenden Oberflächenwässer in zwei Regenrückhaltebecken und von dort - gedrosselt auf den natürlichen Grünlandabfluss - mittels eines Regenwasserkanals in die N eingeleitet werden. Diese Retentionsbecken dienen dabei projektgemäß auch der Ableitung der im Bereich der befestigten Fahr- und Parkflächen anfallenden (vorgereinigten) Niederschlagswässer.

1.2. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x5, Grundbuch x P, das im Osten unmittelbar an die Baugrundstücke angrenzt.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7.10.2021 erteilte die belangte Behörde die Baubewilligung für das Bauvorhaben. Nach dem Auflagenpunkt 2. des Bescheides ist das Bauwerk entsprechend dem geotechnischen Gutachten vom [richtig] 16.8.2021 zu errichten. Nach dem 3. Auflagenpunkt sind die Dachwässer sowie Niederschlagswässer von befestigten Flächen in entsprechend zu dimensionierenden Versickerungsanlagen einzuleiten.

1.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 11.11.2021 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) wie folgt ein:

- Der Beschwerdeführer sei in wesentlichen Nachbarrechten verletzt worden, weil dem Beschwerdeführer die für die Beurteilung seiner nachbarrechtlichen Situation wesentlichen Unterlagen nicht zur Verfügung standen bzw. gestellt worden sind. Der Beschwerdeführer habe sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren können. Der Beschwerdeführer habe beantragt, die aktuellen Hochwasserdaten zu erheben und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Es sei ein Verfahrensfehler, dass die Hochwasseranschlagslinien aus den Einreichplänen nicht genau zu ersehen gewesen seien. Es sei beantragt worden, dass ein Gutachten aus dem Bereich Wasserbau eingeholt oder ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren eingeleitet werde. Ebenso sei beantragt worden, das Gutachten betreffend den Baugrund zuzustellen und dazu die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Verletzung der Verfahrensvorschriften sei auch wesentlich, weil die Abflusssituation und die daraus resultierende Überschwemmung seines Grundstückes für die rechtlich richtige Beurteilung des Sachverhalts maßgeblich seien.

- Der Beschwerdeführer habe als Nachbar schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Z 22 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) gegen das Bauvorhaben eingewendet: Sein Grundstück werde durch die ungenügende Ableitung der Oberflächenwässer im Falle eines Starkregenereignisses entweder direkt oder indirekt überschwemmt werden. Eine von der Bauwerberin geplante Einleitung der Oberflächenwässer in die N oberhalb des Grundstückes des Beschwerdeführers werde zwangsläufig zu einer Überflutung und damit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Grundstückes führen. Durch das Bauvorhaben würden die natürlichen Abflussverhältnisse sehr stark verändert werden. Es komme zu einer Konzentrierung von Niederschlagswässer und aufgrund der Geländemodellierungen auch zu einer direkten Zuleitung dieser Oberflächenwässer auf das Grundstück des Beschwerdeführers. Die Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben errichtet werden soll, seien in der Vergangenheit trotz Hochwasserschutzbereich konsenslos aufgeschüttet worden. Durch die konzentrierte und daher direkte Ableitung von Oberflächenwässer in die N – über das Grundstück des Beschwerdeführers – würden die im Bebauungsplan verordneten Abflussbereiche nicht eingehalten werden.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die darin enthaltenen Einreichunterlagen der Bauwerberin zum Bauvorhaben, sowie durch Beischaffung von Auszügen aus dem Grundbuch und dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Grundstücke der Parteien.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zum Bauvorhaben (Punkt 1.1.) basieren auf den unbedenklichen Einreichunterlagen der Bauwerberin im Verfahrensakt der belangten Behörde. Gegenstand dieser Einreichunterlagen ist dabei auch ein geotechnisches Baugrundgutachten vom 16.8.2021 samt technischem Bericht vom 30.6.2021 zur Ableitung der Oberflächenwässer, nach welchem die auf den Dach- und Verkehrsflächen des Bauvorhabens anfallenden Niederschlagswässer projektgemäß in zwei Regenrückhaltebecken auf Eigengrund gesammelt und gedrosselt – nördlich des Grundstücks des Beschwerdeführers – in die N eingeleitet werden. Diese Einreichunterlagen waren auch Gegenstand der Bauverhandlung vom 23.8.2021 vor der belangten Behörde.

2.2.2. Die Feststellungen zum Grundstück des Beschwerdeführers (Punkt 1.2.) ergeben sich unstrittig aus den beigeschafften Auszügen aus dem Grundbuch und DORIS, denen auch kein Parteivorbringen entgegenstand.

2.2.3. Die Feststellungen zu den Punkten 1.3. und 1.4. geben lediglich die entscheidungswesentlichen Teile des angefochtenen Bescheides und der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wieder.

2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde (vgl. VwGH 30.9.2020, Ra 2019/10/0070). Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054).

3.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach Z 1 par. cit. kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Dies ist beim Nachbargrundstück des Beschwerdeführers unstrittig der Fall.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 28.9.2021, Ra 2021/05/0136). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Das Landesverwaltungsgericht darf hingegen in einem solchen Fall keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Die Möglichkeit der

Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens eines Bauwerbers nach der Oö. BauO 1994 ist daher für einen Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht - nur eingeschränkt zur Geltendmachung der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten möglich (vgl. VwGH 9.10.2019, Ra 2019/05/0281).

3.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle des angefochtenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für den Beschwerdeführer als Nachbar – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht - nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde des Beschwerdeführers dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines dem Beschwerdeführer nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

3.5. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

3.6. Zu den Einwendungen des Beschwerdeführers im Einzelnen:

3.6.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Oö. BauO 1994 steht dem Nachbarn hinsichtlich von Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit

Immissionen, d.h. schädliche Einflüsse auf ihr Grundstück, zur Debatte stehen. Sofern Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück gelangen könnten, besteht sohin ein Mitspracherecht des Nachbarn (vgl. VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Dies wird im vorliegenden Fall aber gerade durch die projektierte Sammlung der Oberflächenwässer der Dach- und Verkehrsflächen des Bauvorhabens in den beiden Retentionsbecken auf Eigengrund und durch die gedrosselte Einleitung der gesammelten Oberflächenwässer in die N nördlich des Grundstückes des Beschwerdeführers verhindert, sodass dem Beschwerdeführer kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zukommt. Darüber hinaus wurde die Bauwerberin auch mit Auflagenpunkt 3. des Baubewilligungsbescheides verpflichtet, die Dachwässer sowie die Niederschlagswässer der befestigten Flächen des Bauvorhabens in entsprechend zu dimensionierenden Versickerungsanlagen einzuleiten.

3.6.2. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, sein Grundstück werde durch die ungenügende Ableitung der Oberflächenwässer überschwemmt, es würden die natürlichen Abflussverhältnisse sehr stark verändert werden, es komme zu einer Konzentration von Niederschlagswässern und aufgrund der Geländemodellierung zu einer direkten Zuleitung auf das Grundstück des Beschwerdeführers, verfängt nicht, zumal einem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht in einem baupolizeilichen Genehmigungsverfahren zusteht (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193).

3.6.3. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, dass das Baugrundstück in der Vergangenheit konsenslos aufgeschüttet worden sei, so wendet er sich damit nicht gegen das aktuell zu beurteilende Bauprojekt: Das Baubewilligungsverfahren ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011). Die vom Beschwerdeführer monierten Maßnahmen der Bauwerberin in der Vergangenheit sind jedoch nicht projektgegenständlich. Gleichfalls geht der Einwand des Beschwerdeführers, die Ableitung der Oberflächenwässer würde über sein Grundstück erfolgen, am Bauprojekt vorbei. Vielmehr erfolgt die Ableitung projektgemäß nördlich des Grundstückes des Beschwerdeführers in die N, wie der Beschwerdeführer zur Thematik Überflutung im Übrigen selbst darauf hinweist (vgl. dazu Punkt 3.6.4.).

3.6.4. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Einleitung der Oberflächenwasser oberhalb seines Grundstückes in die N führe zwangsläufig zu einer Überflutung seines Grundstückes, erweist sich als unzulässig, da einem Nachbarn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Baubewilligungsverfahren keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte hinsichtlich Gefährdungen seiner Liegenschaft in Folge von Naturgewalten, wie etwa

Hochwasser, zukommt, weil diese Fragen lediglich öffentliche Interessen berühren. Der Beschwerdeführer hat daher unter baurechtlichen Gesichtspunkten kein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass bei baulichen Maßnahmen darauf zu achten wäre, dass die im Katastrophenfall für sein Nachbargrundstück zu erwartenden Naturgefahren, etwa Bedrohung durch Hochwässer, keine quantitative Veränderung erfahren. Der Hochwasserschutz ist nicht von der Baubehörde, sondern von der Wasserrechtsbehörde wahrzunehmen (vgl. VwGH 23.5.2018, Ra 2017/05/0033; VwGH 29.5.2018, Ra 2018/06/0045; VwGH 29.1.2013, 2011/05/0042).

3.6.5. Zu den geltend gemachten Mängeln des Verfahrens der belangten Behörde ist zunächst ebenfalls auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte, sodass Verfahrensfehler für die Nachbarn nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Nachbarrechte gegeben wäre (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2015/05/0051). Da dem Beschwerdeführer – wie dargestellt – in Fragen des Hochwasserschutzes kein Nachbarrecht nach der Oö. BauO 1994 zukommt, kann der Beschwerdeführer sohin durch die geltend gemachten Erhebungs- und Planfehler und das Unterlassen der Einholung von Gutachten zur Thematik des Hochwasserschutzes in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein. Soweit der Beschwerdeführer moniert, es seien ihm wesentliche Unterlagen nicht zur Verfügung gestanden bzw. das Gutachten zum Baugrund nicht zugestellt worden, kommt den geltend gemachten Verfahrensmängeln auch deshalb keine Relevanz zu, da der Beschwerdeführer spätestens in der Bauverhandlung in die Einreichunterlagen des Bauvorhabens Einsicht nehmen und jedenfalls im Beschwerdeverfahren seine Nachbarrechte abschließend geltend machen konnte. Allfällige vom Beschwerdeführer monierte Verfahrensmängel der belangten Behörde wurden damit jedenfalls saniert (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007).

3.7. Da der Beschwerdeführer sohin in seiner Beschwerde kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht geltend machte, ist die Parteibeschwerde mangels eines Mitspracherechtes und damit einer Beschwerdelegitimation im Sinne des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG des Beschwerdeführers als unzulässig zurück-zuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Einwendungen des Beschwerdeführers von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack